



Aktuelle Entwicklungen im Vorschriftenwerk zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Vortrag im Rahmen des

Bayerischen Arbeitsschutztages 2008

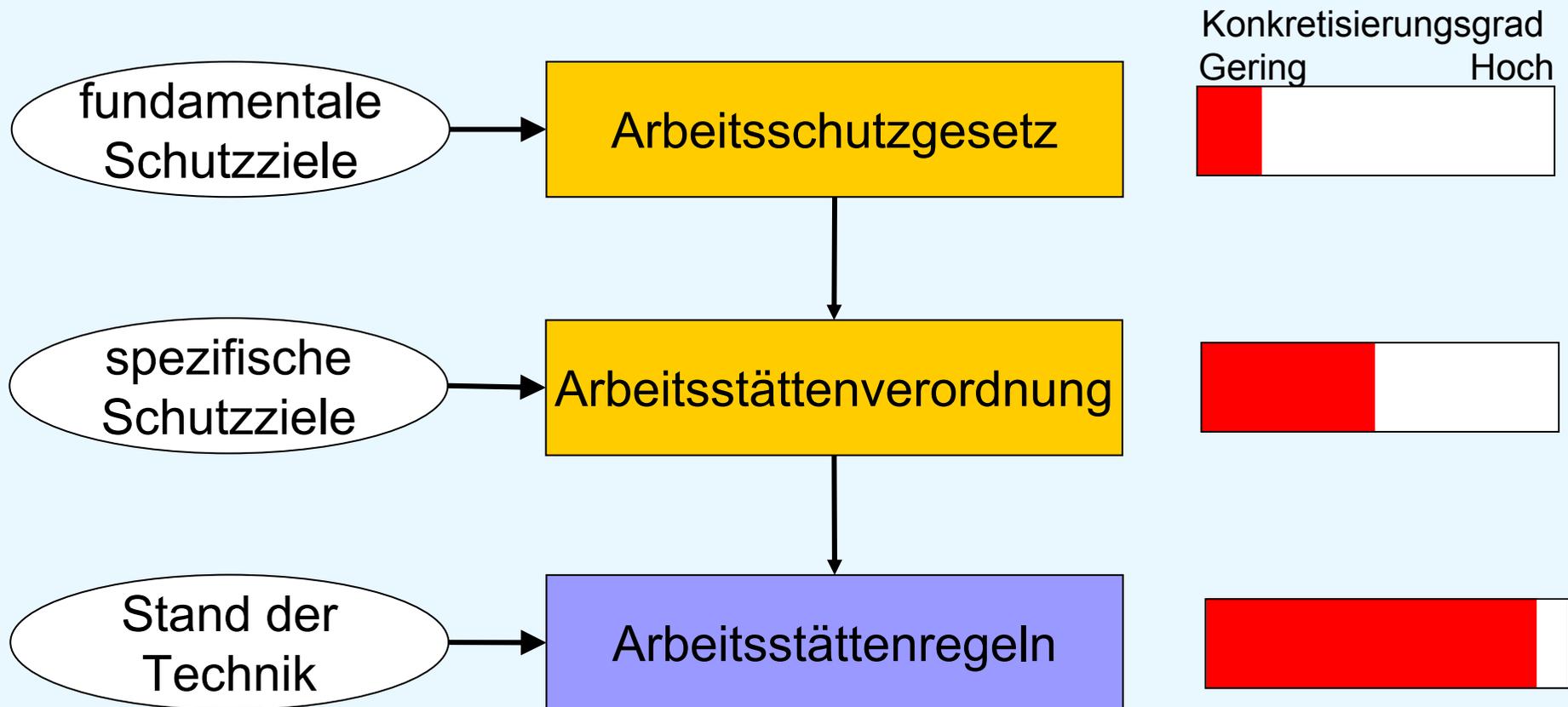
am 04.07.2008

in München

von Andreas Zapf



Prinzip der schutzzielorientierten Rechtsetzung





Sind Arbeitsstättenregeln überhaupt erforderlich?



Jahresbericht der bayerischen Gewerbeaufsicht 2007:

(www.stmugv.bayern.de/arbeitsschutz)

Im Sachgebiet **Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie** erfolgten

24 % der Beratungen / Informationen
34 % der Beanstandungen

bezogen auf das Tätigkeitsfeld

**Technischer Arbeitsschutz,
Unfallverhütung und Gesundheitsschutz**

(umfasst u. a. ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV,
BiostoffV, SprengG, RÖV, GGVS)



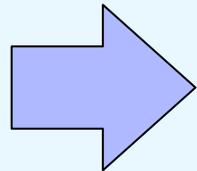
Was ist eine Arbeitsstätte?

§ 2 Abs. 1 und 4 ArbStättV:

Arbeitsstätten sind

- Orte in Gebäuden oder im Freien,
- die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden
- und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind oder zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.
- auch: Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte.

U. a. auch angemietete Flächen



Beschäftigte werden meist in Arbeitsstätten tätig.



Rechtsgrundlagen der ArbStättV für ASR

§ 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

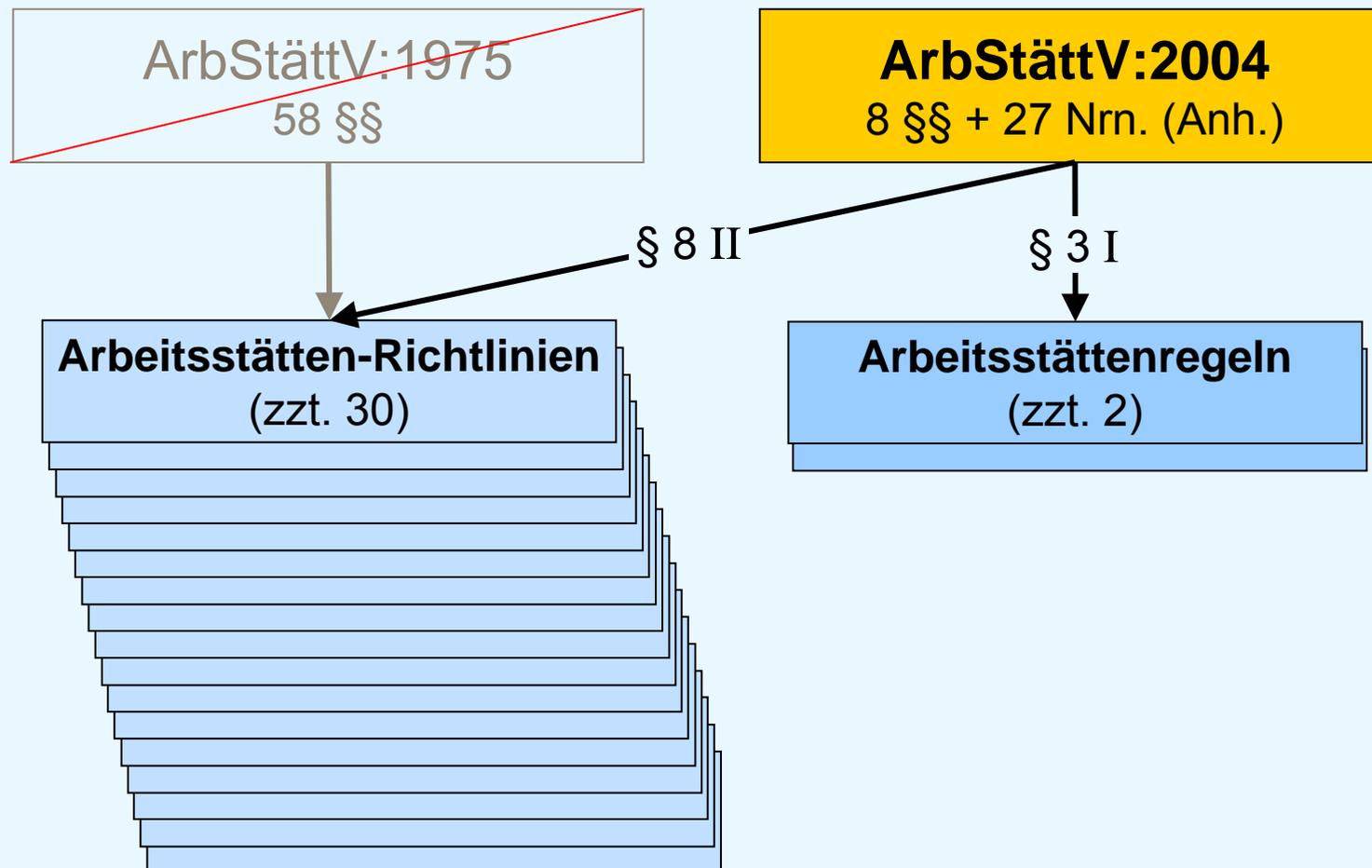
- (1)
 - Arbeitgeber muss Arbeitsstätte sicher einrichten und betreiben
 - Arbeitgeber hat Arbeitsstättenregeln (ASR) zu berücksichtigen
 - Andernfalls andere Maßnahmen auf gleichem Schutzniveau
 - Vermutungswirkung bei Einhaltung der ASR

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

- (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) gebildet...
- (3) Wesentliche Aufgaben des ASTA:
1. Ermittlung von Regeln, wie die in der ArbStättV gestellten Anforderungen erfüllt werden können, und
 2. Beratung des BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten...
- (4) Das BMAS kann die vom ASTA ermittelten Regeln bekannt machen.

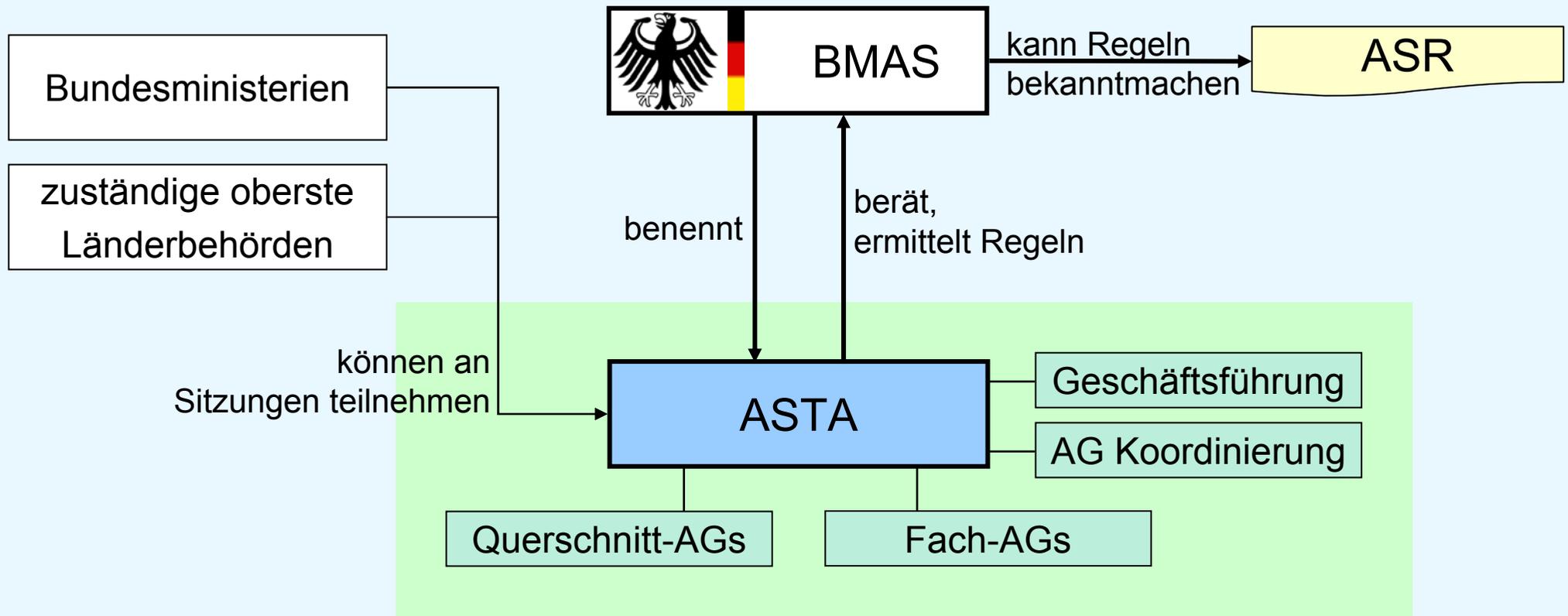


Umfang des momentanen Regelwerks



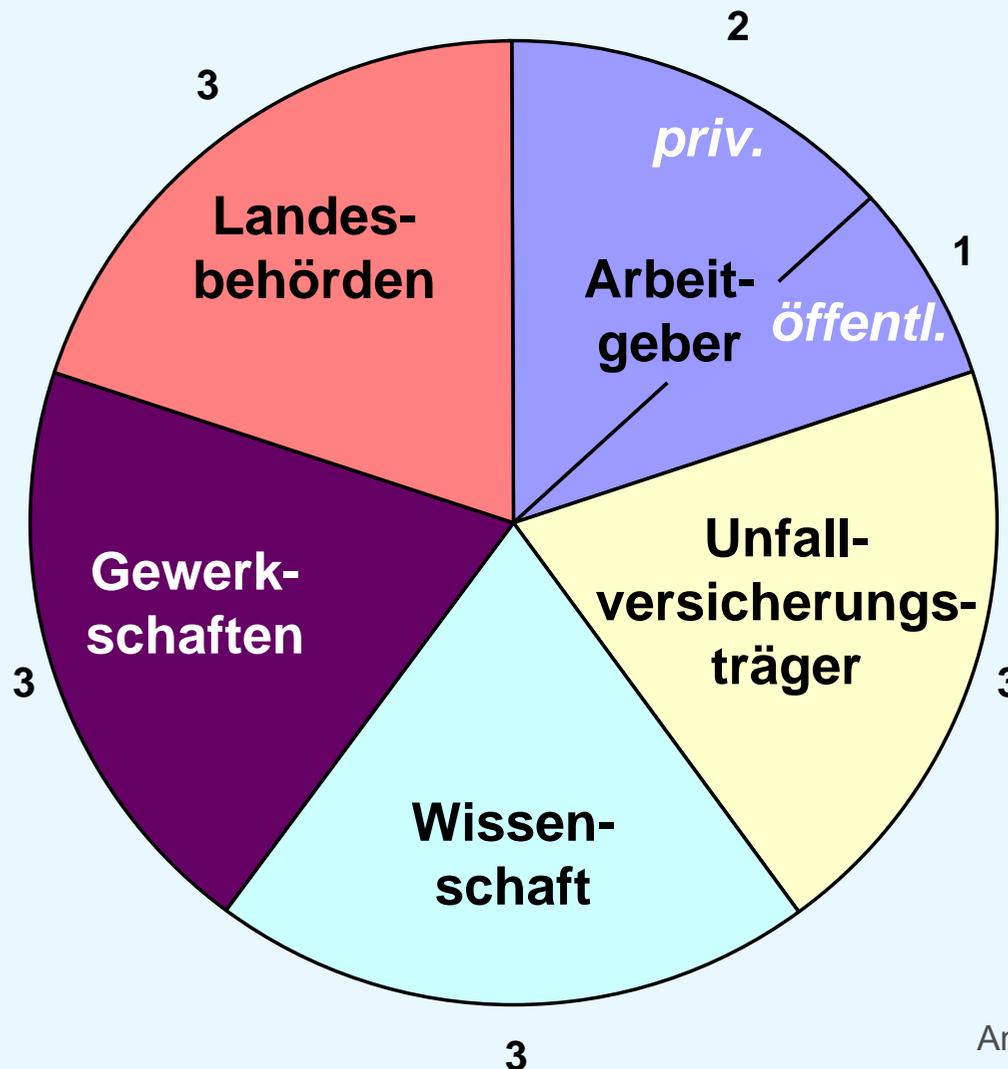


Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)





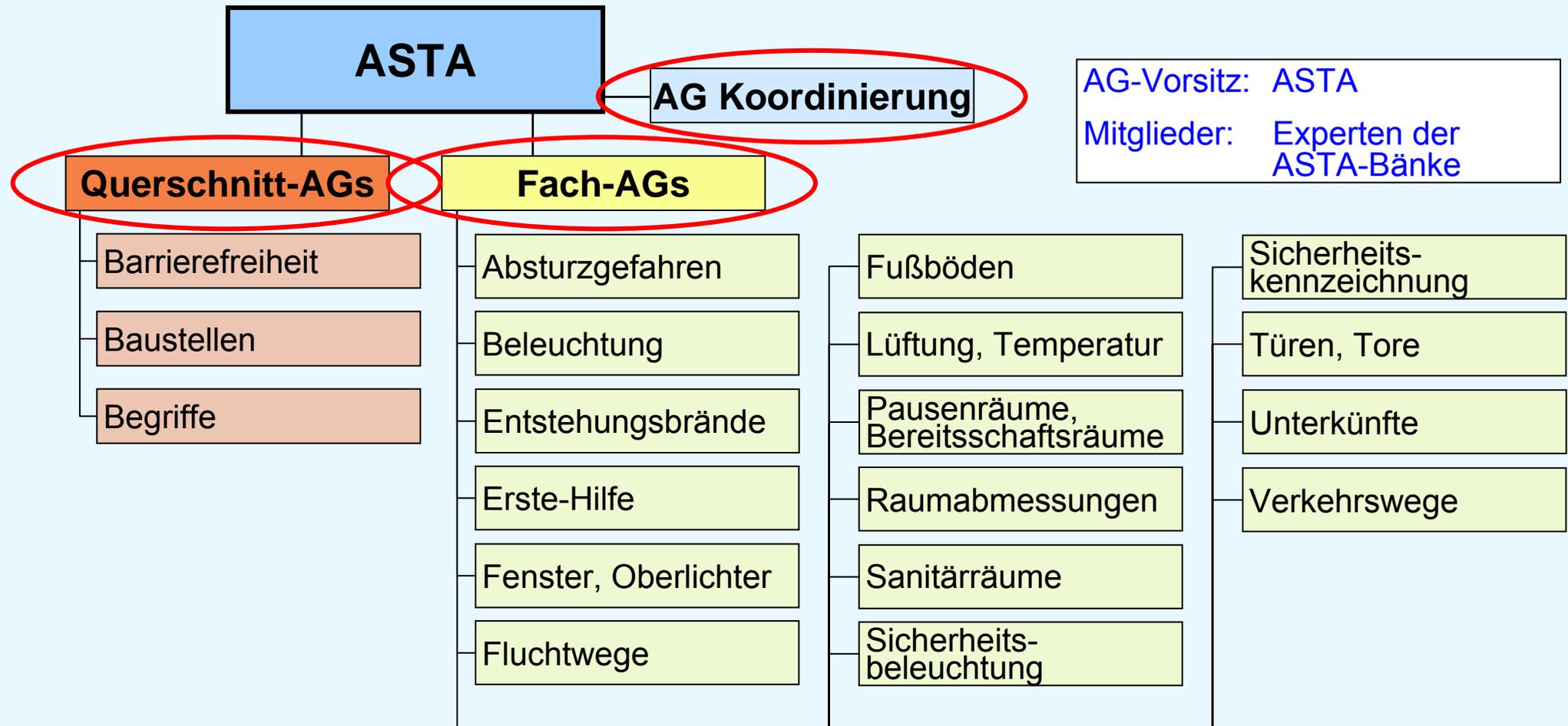
Zusammensetzung des ASTA



Geschäftsführung:
BAuA



ASTA-Arbeitsgruppen





Von ASTA-AG zzt. erfasste Bereiche des Anhangs

- 1.1 Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden
- 1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum
- 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 1.4 Energieverteilungsanlagen
- 1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
- 1.6 Fenster, Oberlichter
- 1.7 Türen, Tore
- 1.8 Verkehrswege
- 1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige
- 1.10 Laderampen
- 1.11 Steigleitern, Steigeisengänge
- 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- 2.2 Schutz vor Entstehungsbränden
- 2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- 3.1 Bewegungsfläche
- 3.2 Anordnung der Arbeitsplätze
- 3.3 Ausstattung
- 3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
- 3.5 Raumtemperatur
- 3.6 Lüftung
- 3.7 Lärm
- 4.1 Sanitärräume
- 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- 4.3 Erste-Hilfe-Räume
- 4.4 Unterkünfte
- 5.1 Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten
- 5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen



Verbindlichkeit der Arbeitsstättenregeln

Einhaltung der Regeln:

„Vermutungswirkung“ tritt ein, d. h. es kann davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglich in der Verordnung gestellten Anforderungen eingehalten sind.

Abweichung von den Regeln möglich, wenn:

- durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden kann (hierzu muss die Dokumentation der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung vorliegen)
- Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde vorliegt.
(nur in Bezug auf einzelne Situationen in Arbeitsstätten sowie bei entsprechenden Ersatzmaßnahmen möglich)



ASTA-Vorgaben an die Arbeitsgruppen

- Der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu ermitteln und zu berücksichtigen
- einheitliche Verwendung allgemeiner und wiederkehrender Begriffe
- eindeutige Formulierung und verständliche Sprache
- möglichst konkrete Darstellung von Lösungsmöglichkeiten
- Regelungen nur zu Inhalten, die für das Auslösen der Vermutungswirkung erforderlich sind
- ASR muss alle Regelungsbereiche des Sachbereichs abdecken
- in der Regel ist auf Querverweise zu verzichten
- keine Widersprüche zu anderen bundesrechtlichen Vorschriften oder zu Regeln der Unfallversicherungsträger



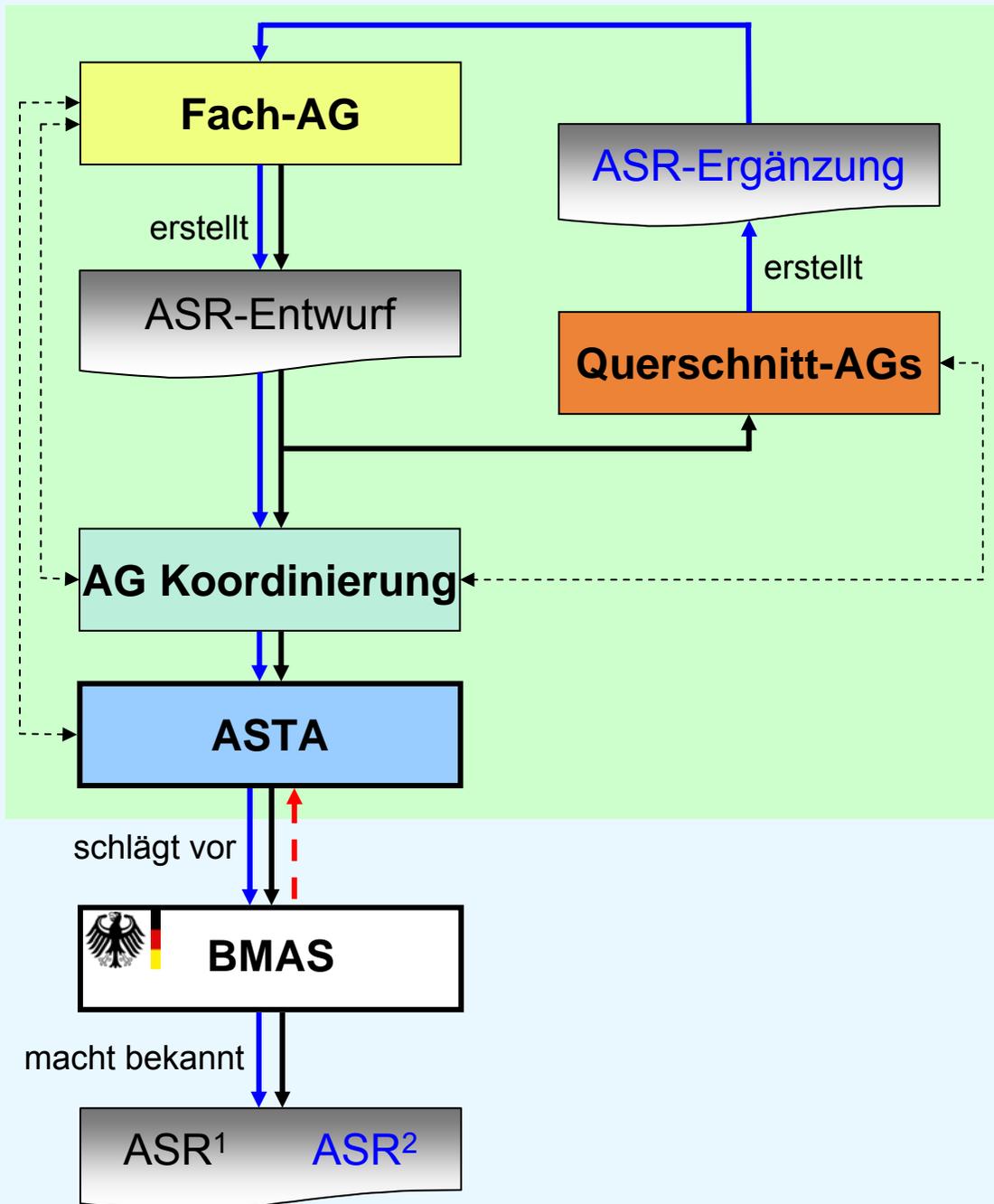
Verfahrensschritte bei der Erstellung

Erste bekannt gemachte
Fassung enthält in der Regel
keine Konkretisierungen zu den
Bereichen „Baustellen“ und
„Barrierefreiheit“

Vorteil:

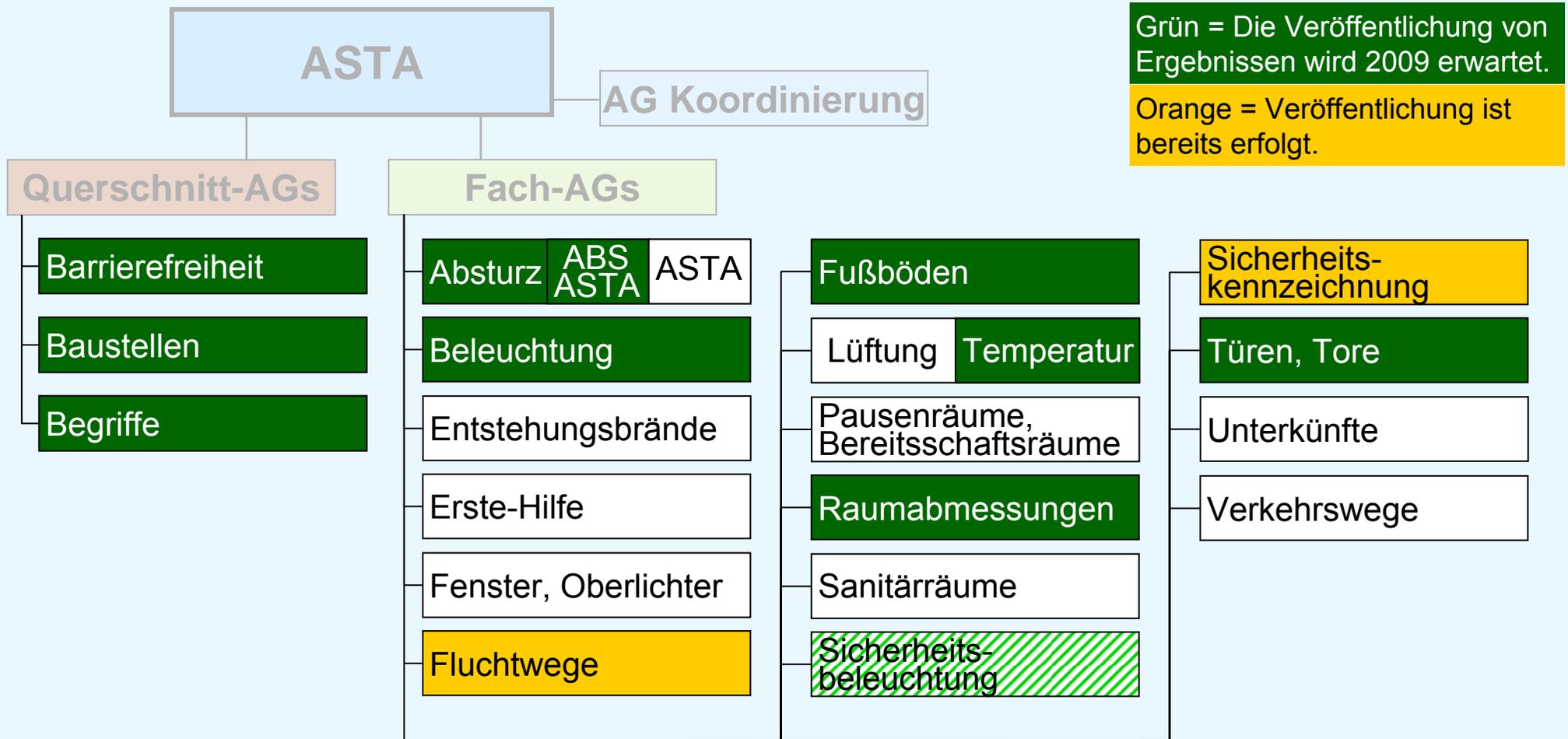
Kürzeres Bekanntmachungs-
Verfahren

(Arbeiten der Querschnitt-AG erfordern
beschlussreifen ASR-Entwurf)





Stand der Arbeiten





Anwendung der Arbeitsstätten-Richtlinien

- im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 2 möglich
(max. bis zum Erlass entsprechender Regeln oder bis 24.08.2010,
ab dann aber noch über § 4 ArbSchG anwendbar)
- die angewandten Anforderungen der „alten“ ASR müssen noch den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen
- müssen eine Entsprechung in der ArbStättV 2004 in der Form materieller Anforderungen haben
- stellen eine Orientierungshilfe dar und entfalten keine Vermutungswirkung



Fundstellen für Informationen

- **Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI):**
<http://lasi.osha.de>
u. a.
 - ▶ Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung (LV 40)
 - ▶ Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten (LV 41)
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):**
www.baua.de
→ Themenfeld „Arbeitsstätten“, hier u. a.
 - ▶ Informationen zum ASTA
 - ▶ Texte der ArbStättV, der ASR und der Arbeitsstätten-Richtlinien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**



Dipl.-Ing. Andreas Zapf

Gewerbeaufsicht

Rosenkavalierplatz 2 • 81925 München
T (0 89) 92 14 33 93 • F (0 89) 92 14 24 51
andreas.zapf@stmugv.bayern.de